



Richtlinie

des Bundesamtes für Soziale Sicherung gemäß § 194a Absätze 3 und 3a SGB V

Umlage der Kosten des Modellprojekts Online-
Sozialversicherungswahlen 2023

DATUM: 14.12.2023
STAND: 14.12.2023
VERANTWORTLICHE/-R: Kost, Czakalla, Pitzen,
Henschel (Referat 112)
AKTENZEICHEN: 112 - 1010201#00001#0003

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Richtlinie	4
2. Verfahrensablauf	5
2.1 Für das Umlageverfahren erforderliche Daten	5
a) Zahlen der wahlberechtigten Versicherten je Krankenkasse.....	6
b) Nachgewiesene Kosten der am Modellprojekt teilgenommenen Krankenkassen.....	6
2.2 Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten	5
a) Kostenarten	5
b) Kostenaufstellung	6
c) Nachweiserbringung	6
2.3 Bestimmung der Umlage	7
a) Zeitpunkt der Berechnung	7
b) Berechnung der Anteile	7
c) Festsetzungsbescheide	8
d) Verrechnung der Kosten mit der Umlage.....	8
2.4 Erstattungsverfahren	8
a) Verrechnung der Umlage mit einer Erstattung	8
b) Abschlagszahlungen	8
c) Verfahren bei Rechtsstreiten	9
3. Datenübermittlung	9
4. Schlussbestimmungen	10
Anlage (Formular)	11

1 Gegenstand der Richtlinie

Bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 konnten im Rahmen eines Modellprojekts die Wahlen der Vertreter der Versicherten bei den gesetzlichen Krankenkassen auch in einem elektronischen Wahlverfahren über das Internet (Online-Wahl) durchgeführt werden (§ 194a Absatz 1 Satz 1 SGB V). Grundstein für die Teilnahme an diesem Modellprojekt war die Aufnahme einer Satzungsregelung, insgesamt 15 Krankenkassen nahmen an dem Modellprojekt teil, fünf dieser Kassen führten eine Urwahl durch. Die bei der Durchführung des Modellprojekts entstandenen Kosten der teilnehmenden Krankenkassen werden auf *alle in § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB IV genannten Krankenkassen* umgelegt (§ 194a Absatz 3 Satz 1 SGB V). Die Umlage wird in entsprechender Anwendung des § 83 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Sozialversicherung nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten ermittelt.

Für die Festsetzung der auf die einzelnen Krankenkassen entfallenden Umlagebeträge, die Einziehung dieser Beträge von den Krankenkassen sowie die Erstattung der Kosten an die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig (§ 194a Absatz 3a Satz 1 SGB V). Die Einzelheiten zu diesem Umlageverfahren sind Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

2 Verfahrensablauf

2.1 Für das Umlageverfahren erforderliche Daten

a) Zahlen der wahlberechtigten Versicherten je Krankenkasse

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen teilt dem Bundesamt für Soziale Sicherung die von ihm nach § 83 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung ermittelten Zahlen der wahlberechtigten Versicherten der einzelnen Krankenkassen mit.

b) Nachgewiesene Kosten der am Modellprojekt teilgenommenen Krankenkassen

Die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen und die von Ihnen gebildete Arbeitsgemeinschaft haben dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember 2023 die zur Durchführung des Umlageverfahrens erforderlichen Angaben zu machen (§ 194a Absatz 3a Satz 3 SGB V).

Die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen und die von ihnen gebildete Arbeitsgemeinschaft teilen über die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 194a Abs. 2 SGB V dem Bundesamt für Soziale Sicherung die bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen nachgewiesenen Kosten zur Durchführung des Modellprojekts mit.

2.2 Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten

a) Kostenarten

Die bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen nachgewiesenen Kosten der am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen für die Vorbereitung und Durchführung der Stimmabgabe per Online-Wahl werden auf alle in § 35a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches genannten

Krankenkassen umgelegt. Dabei können alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Modellprojekt Online-Sozialversicherungswahlen stehen, geltend gemacht werden. Dies sind Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Online-Wahl. Auch wenn von dem Wortlaut des § 194a Absatz 3 Satz 1 SGB V nicht ausdrücklich erfasst, können ebenfalls auf Kassenseite bis zum 31. Dezember 2023 entstandene Kosten für die Nachbereitung bzw. Begleitung der Evaluation geltend gemacht werden.

Umgelegt werden dürfen nach § 194a Absatz 3 Satz 2 SGB V insbesondere Aufwendungen für die Ausschreibung und Beauftragung externer Dienstleistungen einschließlich Kosten wissenschaftlicher und technischer Beratung sowie Sach- und Personalkosten der teilnehmenden Krankenkassen für Aufgaben, die in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage einer von dieser aufgestellten Projektplanung zur Vorbereitung und Durchführung der Stimmabgabe per Online-Wahl wahrgenommen werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

b) Kostenaufstellung

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Modellprojekts entstandenen Kosten sind seitens der Arbeitsgemeinschaft gesammelt in einer Kostenaufstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung für die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen zu übermitteln. Die Kostenaufstellung hat die jeweiligen Kosten der einzelnen Krankenkasse und der Arbeitsgemeinschaft aufgeschlüsselt nach Kostenart auszuweisen. Die teilnehmenden Krankenkassen stellen der Arbeitsgemeinschaft hierfür die notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen haben für die Erstattung ihrer entstandenen Kosten jeweils das als Anlage beigefügte Formular beim Bundesamt für Soziale Sicherung einzureichen (vgl. 3.). Sofern der Arbeitsgemeinschaft selbst Kosten entstanden sind, werden diese von einer bzw. mehreren teilnehmenden Krankenkassen geltend gemacht.

c) Nachweiserbringung

Die Kostenansätze sind in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Nachweise gilt § 82 Absatz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend (§ 194 Absatz 3a Satz 4 SGB V). Nachweise können beispielsweise in Form von Rechnungen, Verträgen und Übermittlung des Projektplans erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaft übermittelt dem Bundesamt für Soziale Sicherung gesammelt für die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen die erforderlichen Nachweise. Die teilnehmenden Krankenkassen stellen der Arbeitsgemeinschaft hierfür die notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung.

Sach- und Personalkosten einer teilnehmenden Krankenkasse gelten in der Regel als nachgewiesen, soweit sie in Übereinstimmung mit der Projektplanung der Arbeitsgemeinschaft angefallen sind und die Arbeitsgemeinschaft die Plausibilität dieser Kosten bestätigt (§ 194a Absatz 3a Satz 5 SGB V). Die Arbeitsgemeinschaft übermittelt dem Bundesamt für Soziale Sicherung für die Sach- und Personalkosten eine Bestätigung bezüglich der Plausibilität der in der Kostenaufstellung aufgeführten Sach- und Personalkosten. Beizufügen ist eine Niederschrift der Sitzung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft (Lenkungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft), aus welcher hervorgeht, dass seitens der am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen im Hinblick auf die Plausibilität der Kosten Einvernehmen besteht.

2.3 Bestimmung der Umlage

a) Zeitpunkt der Berechnung

Die Kostenumlage wird berechnet, sobald die von dem Bundeswahlbeauftragten ermittelten Zahlen der wahlberechtigten Versicherten der einzelnen Krankenkassen und die nachgewiesenen Kosten der am Modellprojekt teilgenommenen Krankenkassen vorliegen (vgl. 2.1).

b) Berechnung der Anteile

Nachdem alle Daten vorliegen, erfolgt die Festsetzung der Kostenbeteiligung der einzelnen Krankenkassen und der Versand der Festsetzungsbescheide.

c) Festsetzungsbescheide

Alle in § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB IV genannten Krankenkassen erhalten einen Bescheid zur Einziehung der festgesetzten Umlagebeträge / Festsetzungsbescheid (vgl. § 194a Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

d) Verrechnung der Kosten mit der Umlage

Soweit einer an dem Modellprojekt teilnehmenden Krankenkasse Kosten entstanden sind, die entsprechend bei der Berechnung der Umlage berücksichtigt werden (vgl. 2.2), findet eine Verrechnung statt. Die Kostenfestsetzung und der Erstattungsbetrag werden mittels nur eines Bescheides festgelegt (Festsetzungs- und Erstattungsbescheid). Soweit die jeweils zu berücksichtigenden Kosten höher als der Umlagebeitrag sind, wird ein Erstattungsbetrag ausgewiesen.

2.4 Erstattungsverfahren**a) Verrechnung der Umlage mit einer Erstattung**

Nach Festsetzung und Zahlungseingang erfolgt der Versand der Erstattungsbescheide und die Erstattung der nachgewiesenen Kosten an die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen.

b) Abschlagszahlungen

Zur Vereinfachung und Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung werden keine Teil- bzw. Abschlagszahlungen durchgeführt.

c) Verfahren bei Rechtsstreiten

Eine Kostenerstattung an die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen erfolgt nach § 194a Absatz 3a Satz 7 SGB V nur, soweit Umlagebeträge beim Bundesamt für Soziale

Sicherung eingegangen sind. Kosten werden nur im Rahmen der dem Bundesamt für Soziale Sicherung zugegangenen Umlageforderungen erstattet.

Klagen gegen Festsetzungsbescheide haben nach § 86a Absatz 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung und stehen der sofortigen Zahlungsverpflichtung nicht entgegen.

3 Datenübermittlung

Die Übermittlung der benötigten Angaben soll in der Regel elektronisch an die E-Mail-Adresse Online-Sozialwahl2023@bas.bund.de (Funktionspostfach) des Bundesamtes für Soziale Sicherung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Angaben der am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen als auch für solche der Arbeitsgemeinschaft. Hierfür wird das als Anlage beigefügte Formular verwendet, welches per E-Mail zur Verfügung gestellt wird. Das Formular ist auszufüllen und zurückzusenden. Neben der Mitteilung der Gesamtkosten und der Bankverbindung benennt jede am Modellprojekt teilnehmende Krankenkasse dem Bundesamt für Soziale Sicherung mindestens eine/n Ansprechpartner/in mit Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen übermitteln dem Bundesamt für Soziale Sicherung ausschließlich über das beigefügte Formular die Bankverbindung, an die die Kostenerstattung zu leisten ist. Änderungen sind dem Bundesamt für Soziale Sicherung unverzüglich mitzuteilen.

4 Schlussbestimmungen

Das Bundesamt für Soziale Sicherung behält sich vor, die beschriebene Vorgehensweise bei Bedarf anzupassen.

Anlage (Formular)

Name der Krankenkasse

Ort, Datum

An das

Bundesamt für Soziale Sicherung

Per E-Mail: Online-Sozialwahl2023@bas.bund.de

Mitteilung der am Modellprojekt entstandenen Gesamtkosten für die im Jahr 2023 stattgefundenen Online-Sozialversicherungswahlen (§ 194a Absätze 3 und 3a SGB V):

Gesamtkosten: _____

Die Kostenansätze sind in geeigneter Form nachzuweisen. Die Arbeitsgemeinschaft hat dem Bundesamt für Soziale Sicherung gesammelt eine Kostenaufstellung und die erforderlichen Nachweise für die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen zu übermitteln. Hierfür wurden der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die oben dargestellten Kosten die notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner/in (mit Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer:

Mitteilung der Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Name des Kreditinstituts:

IBAN:

BIC:

Hinweis: Änderungen sind dem Bundesamt für Soziale Sicherung unverzüglich mitzuteilen.

Für die Krankenkasse¹ oder eine andere vertretungsberechtigte Person der Krankenkasse

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Unterschriftsberechtigt ist eine entscheidungsbefugte (natürliche) Person der Krankenkasse, die gem. § 5 Abs. 1 (Lenkungsausschuss) des Gesellschaftsvertrages „ARGE - Modellprojekt Online-Wahlen 2023“ Mitglied des Lenkungsausschusses ist.